

HANS ROTTER

Zur ethischen Bewertung einer Zweitehe

Zu den ethischen Fragen, die das Phänomen von geschiedenen Wiederverheirateten stellt, gehört die Frage der ethischen Bewertung einer Zweitehe. Auch wenn sie weder kirchlich legalisiert noch im „forum internum“ wegen der Ungültigkeit der Erstehe als gültig betrachtet werden kann, ist es ja häufig unmöglich, zum früheren Partner zurückzukehren. Es kann dann auch nicht wünschenswert sein, daß eine bereits geschlossene Zweitehe einfach wieder aufgelöst wird. Im Gegenteil: Der Seelsorger soll sich bemühen, solche Paare dazu anzuleiten, daß sie in Frieden und in einem christlichen Geist miteinander leben.¹ Denn durch die neue Verbindung, auch wenn sie durch ein Unrecht zustande gekommen ist, entsteht doch eine sittliche Verbindlichkeit, die die Partner einander verpflichtet.² Wenn die Partner einer solchen Zweitehe alles tun, was das Gewissen von ihnen verlangt und was man billigerweise erwarten kann, ist wohl kaum ein so böser Wille gegeben, daß man von einem subjektiv anrechenbaren Zustand der Todsünde sprechen kann.

Wenn derartige Paare besten Willens in diesem Sinn leben, wenn sie dazu früher begangenes Unrecht ehrlich be-

reuen, dann kann man wohl nicht von einem Verharren in einer schweren Sünde sprechen, auch wenn die Umstände des Lebens eine Wiederherstellung der Erstehe und eine Auflösung der Zweitehe nicht erlauben.

Hier ist allerdings noch die Frage eines Zusammenlebens wie Bruder und Schwester zu diskutieren. Das wäre ja die Bedingung, die Familiaris Consortio macht, um auch geschiedene Wiederverheiratete zu den Sakramenten zuzulassen. Allerdings bringt eine solche Enthaltensamkeit auf Dauer häufig derartige Spannungen und Konflikte mit sich, daß sie durchaus die liebevolle, christliche Atmosphäre der Gemeinschaft gefährden, sich auf etwa vorhandene Kinder sehr negativ auswirken und schließlich den Bestand der Zweitehe bzw. der Familie gefährden kann. So wird es vielen Paaren im Gewissen richtiger erscheinen, wenn sie ihre Lebensgemeinschaft und ihre Verbundenheit auch in einer Geschlechtsgemeinschaft zum Ausdruck bringen. Hier wird man davon ausgehen können, daß jedenfalls nach dem subjektiven Gewissensurteil in vielen Fällen diese Geschlechtsgemeinschaft nicht als schwere Sünde qualifiziert werden kann. Folglich wäre dann auch der

¹ Familiaris Consortio Nr. 84 schreibt: „Zusammen mit der Synode möchte ich die Hirten und die ganze Gemeinschaft der Gläubigen herzlich ermahnen, den Geschiedenen in fürsorgender Liebe beizustehen, damit sie sich nicht als von der Kirche getrennt betrachten, da sie als Getaufte an ihrem Leben teilnehmen können, ja dazu verpflichtet sind. Sie sollen ermahnt werden, das Wort Gottes zu hören, am heiligen Meßopfer teilzunehmen, regelmäßig zu beten, die Gemeinde in ihren Werken der Nächstenliebe und Initiativen zur Förderung der Gerechtigkeit zu unterstützen, die Kinder im christlichen Glauben zu erziehen und den Geist und die Werke der Buße zu pflegen, um so von Tag zu Tag die Gnade Gottes auf sich herabzurufen.“

² Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland. Offizielle Gesamtausgabe. Freiburg 1976, Beschluß Ehe und Familie, 3.5.2.1.

Ausschluß von den Sakramenten aus diesem Grund nicht gerechtfertigt.

Wie Bruder und Schwester zusammenzuleben, wird der Seelsorger in vielen Fällen konkreten Paaren nicht guten Gewissens abverlangen oder anraten können. Wenn man sich aber auf den Standpunkt stellt, daß diese Frage, ob in der Zweitehe Geschlechtsverkehr vollzogen oder nicht vollzogen wird, nicht so entscheidend sein kann, dann ist man entweder wesentlich strenger als *Familiaris Consortio*, indem man auch enthaltsamen Ehepaaren in illegalen Zweitehen die Sakramente verweigert, oder es entfällt der entscheidende Grund für eine solche Verweigerung.

Oft weist man darauf hin, daß der öffentliche Kommunionempfang eines in illegaler Zweitehe lebenden Paares für andere zum Ärgernis werden könnte, weil man daraus vielleicht entnehmen würde, daß es mit der Unauflöslichkeit der Ehe nicht so ernst sei. Dieses Argument kann aber heute kaum noch aufrecht erhalten werden. Denn zunächst kann es sein, daß eine solche Ehe kirchlich in Ordnung gebracht worden ist, ohne daß das die Öffentlichkeit weiß. Man kann aber doch das Paar in diesem Fall nicht auf Dauer vom öffentlichen Sakramentenempfang ausschließen. Weiters kann es sein, daß ein Paar besonders im Alter wie Bruder und Schwester lebt. Auch sie haben nach *Familiaris Consortio* ein Anrecht auf den Sakramentenempfang und zwar sicher auch in der Öffentlichkeit, obwohl die näheren Details ihres Zusammenlebens nicht bekannt sind. Schließlich ist zu bedenken, daß ja die Möglichkeit derartiger „Ausnahmen“ be-

kanntgemacht werden soll, damit geschiedene Wiederverheiratete von der unter bestimmten Bedingungen gegebenen Möglichkeit des Sakramentenempfangs erfahren. Zusätzlich stellt sich die Aufgabe, daß Seelsorger im Interesse der Zweitehen von diesen Möglichkeiten sprechen. Wenn das aber geschieht, dann wird sicher niemand Ärgernis nehmen, falls er geschiedene Wiederverheiratete zu den Sakramenten gehen sieht. - Zudem nehmen heute wahrscheinlich viel mehr Menschen daran Anstoß, wenn geschiedene Wiederverheiratete von den Sakramenten ausgeschlossen werden als wenn man sie zuläßt.

Thesen:

1. Auch illegale Zweitehen können verpflichtend sein und dürfen nicht ohne weiteres wieder aufgelöst werden.
2. Wenn die Partner einer solchen Gemeinschaft alles zu tun versuchen, was ihr Gewissen verlangt und wozu sie fähig sind, kann ihr Leben subjektiv nicht als schwere Sünde gelten.
3. Das Zusammenleben wie Bruder und Schwester ist nicht immer möglich und sinnvoll.
4. Wenn man aber von der Geschlechtsgemeinschaft völlig absieht, ist man in der Frage der Zulassung zu den Sakramenten entweder wesentlich strenger oder wesentlich entgegenkommender als *Familiaris Consortio*.
5. Der öffentliche Kommunionempfang der Partner einer solchen Zweitehe kann heute kaum mehr als Ärgernis für unterrichtete Christen verstanden werden.